



1 ORGAN: GENERALVERSAMMLUNG  
2 (HAUPTAUSSCHUSS 1)

3  
4 THEMA: SCHAFFUNG EINER KERNWAFFENFREIEN ZONE  
5 IM NAHEN UND MITTLEREN OSTEN

6  
7 DIE GENERALVERSAMMLUNG,

8  
9 *betrachtet* die Einrichtung einer kernwaffenfreien Zone zur Kontrolle der Situation im  
10 Nahen und Mittleren Osten als unumgänglich,

11  
12 *besorgt darüber*, dass die Bedrohung durch nukleare Waffen selten so groß war wie  
13 heute, denn sie geht von potenziellen Atommächten ebenso wie von terroristischen  
14 Organisationen aus, denen es in Zeiten der heutigen, schnell voran schreitenden Globa-  
15 lisierung möglich ist, an Bausteine bedrohlicher Waffen zu gelangen,

16  
17 *erinnert* an die bereits bestehenden fünf KWFZ (Kernwaffenfreie Zonen) mit insgesamt  
18 107 Mitgliedern, die eine wesentliche Ergänzung zu dem nuklearen Nichtverbreitungs-  
19 vertrag bilden,

20  
21 *beruhigt*, dass der Atomwaffensperrvertrag eine allmähliche Reduzierung hin zur Ab-  
22 schaffung von Atomwaffen vorsieht,

23  
24 *entsetzt darüber*, dass der Atomwaffensperrvertrag jedoch nur eine eingeschränkte  
25 Bedeutung hat, da er von den Staaten des Nahen und Mittleren Osten wie Israel, Indien  
26 und Pakistan nicht anerkannt wird,

27  
28 *hinweisend* auf die Wichtigkeit und Effektivität der bereits errichteten kernwaffenfreien  
29 Zonen, beziehend auf eine Zone im Nahen und Mittleren Osten, da dort Konflikte  
30 zwischen Atommächten bestehen,

31  
32 *betonend*, dass durch derzeit instabile Staaten, wie dem Irak und Afghanistan, eine  
33 unberechenbare Gefährdung ausgeht, sobald sich die dort agierenden Terrororganisa-  
34 tionen um Atomwaffen bemühen würden,

35  
36 *beobachtend*, dass Staaten, die mit Atomwaffen agieren, grundsätzlich selbst einer  
37 Gefahr durch diese Waffen ausgesetzt sind,

38  
39 *überzeugt davon*, dass Atomwaffenprogramme keinen - manchmal nach außen erhofften  
40 - Schutz zur Sicherheit des eigenen Landes garantieren können, denn um die politische  
41 Stabilität eines Landes zu fördern, ist die Abwesenheit von Kernwaffen in den Staaten



42 des künftigen Vertragsgebiets unabdingbar,

43

44 *im Glauben*, dass das Bestreben vieler Staaten, die Atomwaffen gänzlich abzuschaffen,  
45 im Kalten Krieg gründet, der ein Beweis dafür ist, dass Wettrüsten zu einer Verhärtung  
46 der Fronten führt und nicht zur gewünschten Sicherung des Staates, im Gegenteil, es  
47 gehen die dafür nötigen finanziellen Mittel zu Lasten der existenziellen Bedürfnisse der  
48 Bevölkerung und führen somit zur innenpolitischen Destabilisierung des betroffenen  
49 Landes,

50

51 1. *verabschiedet* folgende grundlegende Verpflichtungen, die für die Regionen Naher  
52 und Mittlerer Osten nach dem Völkerrecht als Vertragsgebiet gelten:

53

54 (a) jedes Vertragsmitglied verpflichtet sich, unter keinen Umständen Kernwaffen  
55 einzusetzen oder damit zu drohen sowie keine Kernwaffenträgersysteme zu  
56 besitzen;

57

58 (b) des Weiteren sind Vorbereitungen für den Einsatz von Kernwaffen verboten;  
59 Kernwaffen dürfen weder entwickelt noch getestet, hergestellt, erworben  
60 oder gelagert werden; auch die Kernwaffenforschung ist mit Ausnahme von  
61 nuklearer Abrüstungsforschung untersagt;

62

63 (c) jedes Vertragsmitglied erklärt sich bereit, Kernwaffen und Kernwaffenträger-  
64 systeme, die sich in seinem Eigentum oder Besitz befinden, zu vernichten;  
65 außerdem müssen sich alle Vertragsstaaten regelmäßigen Kontrollen unter-  
66 ziehen;

67

68 (d) jedes Vertragsmitglied hat Verstöße gegen diese Konvention an das Kon-  
69 trollorgan zu melden, darüber hinaus sind Informationen über das eigene  
70 Atomprogramm dem Organ zur Verfügung zu stellen, wie z. B. die genauen  
71 Standorte der Kernwaffen, kerntechnischen Einrichtungen und Trägersyste-  
72 me sowie deren Anzahl und bisher nicht bekannte Atomprogramme anderer  
73 Staaten;

74

75 (e) Kontrollen werden von der IAEO und dem Kontrollorgan, das aus den  
76 Staaten der Region, sowie aus ebenso vielen wechselnden Staaten der VN  
77 besteht, durchgeführt;

78

79 (f) Friedensabkommen der Vertragsmitglieder zu schließen;

80

81 2. *untersagt* auch allen anderen Staaten die Stationierung sowie den Transport von  
82 Atomwaffen in dem beziehungsweise durch das Vertragsgebiet;



83  
84  
85  
86  
87  
88  
89  
90  
91  
92  
93  
94  
95  
96  
97  
98  
99  
100  
101  
102  
103  
104  
105  
106  
107  
108  
109  
110  
111  
112  
113  
114  
115  
116  
117  
118  
119  
120  
121  
122  
123

3. *entschließt* sich zu folgenden innerstaatlichen Maßnahmen:
  - (a) jedes Vertragsmitglied trifft die notwendigen Gesetzesänderungen, die die Strafbestimmungen bei Gerichtsverfahren, Auslieferung und Bestrafung von Personen bei Verstoß gegen diese Konvention umfassen;
  - (b) jedes Vertragsmitglied sorgt bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen vorrangig für die Sicherheit der Menschen und den Schutz der Umwelt und der Informanten, gegebenenfalls sollte es mit anderen Vertragsstaaten in diesen Punkten zusammen arbeiten;
4. *gründet* ein Kontrollorgan, das
  - (a) zur Verwirklichung von Ziel und Zweck des Übereinkommens bezüglich des Verbots von Kernwaffen und zur Gewährleistung der Durchführung seiner Bestimmungen dient und zur Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten, die alle Mitglieder des Kontrollorgans sind, beiträgt;
  - (b) einen Exekutivrat einrichtet, der den Konferenzen der UNO gegenüber verantwortlich ist, außerdem nimmt er die Aufgaben wahr, die ihm von der Konferenz übertragen wurden;
5. *kommt zu dem Beschluss*, dass
  - (a) sich jedes Vertragsmitglied verpflichtet, seine Kernwaffen zu melden, funktionsunfähig zu machen oder zu vernichten, wozu auch Trägersysteme und Startvorrichtungen, die ausschließlich für den Transport von Kernwaffen ausgelegt sind, zählen;
  - (b) sich jedes Vertragsmitglied verpflichtet, den Betrieb in Einrichtungen zur Herstellung, Erprobung und Erforschung von Kernwaffen einzustellen oder für Tätigkeiten für nicht verbotene Zwecke umzuwandeln;
  - (c) sich jedes Vertragsmitglied verpflichtet, alle kerntechnischen Einrichtungen und Lagerstätten einer regelmäßigen Kontrolle zu unterziehen, die auch durch einen Verdachtsfall begründet sein kann, wobei diese Kontrolle und die Überwachung des Einstellens des Betriebes in den dazu ausgelegten Einrichtungen dem Kontrollorgan unterliegen;
6. *legt* den Nuklearwaffenstaaten dringend nahe, die kernwaffenfreie Zone aktiv zu

- 124 unterstützen:
- 125
- 126 (a) durch gewissenhafte Exportkontrollen,
- 127
- 128 (b) durch finanzielle und technische Hilfe bei der Errichtung der Zone,
- 129
- 130 (c) durch Bereitstellung von Gesprächsforen,
- 131
- 132 (d) bei der Entwicklung und der Anwendung eines Verifikationssystems, basie-
- 133 rend u. a. auf einem regelmäßigen Inspektorat in den betreffenden Staaten,
- 134 um die Vertragseinhaltung zu gewährleisten;
- 135
- 136 7. *betrachtet* es bei Informationen oder Verdacht über Verletzungen oder Nichtein-
- 137 haltungen der Resolution als notwendig,
- 138
- 139 (a) dass nach Einschaltung des Kontrollrates der Exekutivrat, der aus fünf nicht
- 140 permanenten, zweijährig wechselnden Staaten aus dem Hauptausschuss 1
- 141 besteht, eingeschaltet wird,
- 142
- 143 (b) der dann die Informationen prüft und eigene Nachforschungen anstellt,
- 144
- 145 (c) damit diese dann bei vorliegenden Verstößen als Inspektionsmaßnahmen,
- 146 geleitet durch das Kontrollorgan, durchgeführt werden,
- 147
- 148 (d) wobei bei belegten Verdächtigungen der zuwiderhandelnde Staat nochmals
- 149 eindringlich aufgefordert wird, den Beschlüssen der Resolution Folge zu
- 150 leisten,
- 151
- 152 (e) um als letztes Mittel durch den Sicherheitsrat Sanktionen anzudrohen oder
- 153 zu verhängen;
- 154
- 155 8. *weist darauf hin*, dass
- 156
- 157 (a) die Finanzierung für die Einrichtung und Tätigkeiten des Kontrollorgans
- 158 von den Vertragsmitgliedern nach dem Berechnungsschlüssel der Vereinten
- 159 Nationen getragen wird und
- 160
- 161 (b) jeder Staat für die Entsorgung selbst aufkommen muss, im Zweifel ein unab-
- 162 hängiger Rat eingesetzt wird;
- 163
- 164 9. *stellt fest*, dass auch Indien und Pakistan zu dem Vertragsgebiet gehören.

